



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 1. April 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-11.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012, (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-42.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchstudierendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Sofern gemäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen innerhalb des nach Ablauf der Höchstudienzeit folgenden Semesters zu erbringen.³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“

b) In Abs. 7 werden nach den Worten „Abs. 5“ die Worte „oder 6“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

3. § 19 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten und datentechnisch erfassten Lehrveranstaltungen beinhaltet, die von der oder dem Studierenden freiwillig oder aufgrund einer

gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bestehenden Anwesenheitspflicht regelmäßig besucht wurden. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, sofern entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen betragen. ⁴Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁶Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁷Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

4. § 21 wird neu gefasst:

„§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

5. Im Anhang wird Folgendes geändert:

- a) Im Glossar wird „FB“ durch „FP“ ersetzt.
- b) Bei C.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Arbeitsrecht: Wählbar ist beispielsweise ‚Arbeitsrecht I‘ mit 3 ECTS-Punkten, Modulprüfung Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;“
- c) In der Modulgruppe C.2.1 wird das Modul „MA Soz C.2.1 A“ gestrichen.

d) In der Modulgruppe C.6.1 wird beim Modul MA Soz C.6.1 B in der Spalte Prüfung zusätzlich eingefügt „oder Portfolio (3 Monate)“.

e) Bei C.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Arbeitsrecht: Wählbar ist beispielsweise ‚Arbeitsrecht I‘ mit 3 ECTS-Punkten, Modulprüfung Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;“

f) Die Modulgruppe E wird neu gefasst:

„In der **Modulgruppe E. Masterarbeit** sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Die Studierenden wählen das Modul MA Soz E.1 oder MA Soz E.2. Die Module beinhalten jeweils die Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten und des Weiteren eine Disputation oder ein Kolloquium im Umfang von 5 ECTS-Punkten.				
MA Soz E.1	Masterarbeit mit Disputation	30	-	Masterarbeit (6 Monate) und mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
MA Soz E.2	Masterarbeit mit Kolloquium	30	2 K/Ü	Masterarbeit (6 Monate) mit unbenotetem Referat (ca. 30 Minuten)

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von der Änderungssatzung unberührt.
- (3) Die Änderungen der Regelungen zur Ausstellung des Transcripts of Records gemäß § 19 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 und des Präsidenten vom 1. April 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.